

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2016 über Ersuchen des Vereins für Volkskunde einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Stunden die im Dossier des Österreichischen Museums für Volkskunde „Sammlungen Anna und Konrad Mautner“ (09/2016) behandelten Gegenstände im Eigentum des Bundes und wäre daher das Kunstrückgabegesetz BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 anwendbar, wäre der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt.

Der Beirat würde daher die Übereignung folgender Gegenstände

- ÖMV/43.823-ÖMV/44.027 (205 Objekte)
- ÖMV/44.086-ÖMV/44.206 (121 Objekte)
- ÖMV/44.237-ÖMV/44.260 (24 Objekte)
- ÖMV/44.431-ÖMV/44.434 (4 Objekte)
- ÖMV/45.878-ÖMV/45.884 (7 Objekte)
- ÖMV/87.591 und ÖMV/87.592 (2 Objekte)
- ÖMV-Bibl. 6038 N:10 (1 Objekt)

an die Rechtsnachfolger\_innen von Todes wegen nach Anna Mautner empfehlen.

## **BEGRÜNDUNG**

Aus dem vorliegenden Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Der Industrielle und Volkskunde- sowie Volksmusikforscher Konrad Mautner (1880-1924) und seine Ehefrau Anna Mautner (1879-1961) waren seit seiner Gründung im Jahr 1895 mit dem Österreichischen Museum für Volkskunde auch als Förderer verbunden.

Mit dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich wurde die zu diesem Zeitpunkt bereits verwitwete Anna Mautner als Jüdin verfolgt. In ihrer Vermögensanmeldung zum Stand vom 27. April 1938 gab sie neben anderen Vermögenswerten auch eine

Trachtensammlung an. Mit Schreiben vom 7. Juli 1938 wandte sich Arthur Haberlandt, Direktor des Volkskundemuseums, an Anna Mautner:

*Anlässlich einer von der Zentralstelle für Denkmalschutz angeordneten Kommissionierung volkstümlicher Gegenstände in der Villa XVIII, Khevenhüllerstrasse 6 wurde auch der Nachlass Ihres verehrten Herrn Gemahls Konrad auf dem Dachboden in Augenschein genommen.*

*Es sind diese sein [sic] handschriftlichen Aufzeichnungen, Bildskizzen, ferner Hausrat, Trachtenbilder, Stiche usw. in schon etwas mitgenommenem Zustand, sodass mir ihre Sicherstellung empfohlen wird.*

*Ich glaube in alter Hochschätzung der Leistung Ihres Herrn Gemahls das Ersuchen an Sie, geehrte Frau richten zu sollen nach Aufnahme eines Bestandsverzeichnisses die Gegenstände dem Museum für Volkskunde zu treuen Händen überantworten zu wollen.*

*Ich werde nicht ermangeln mich bei den zuständigen Dienststellen um eine Anerkennung und entsprechende Gegenleistung für jederlei Art der Ueberlassung, deren Durchführung zunächst Ihrem Ermessen an heimgegeben [sic] sein möge mich zu bemühen und begrüße Sie mit freundlichen Empfehlungen.“*

Die in der Wohnung in Wien XVIII verwahrte volkskundliche Sammlung wurde durch Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 5. August 1938 sichergestellt. Ein Einspruch Anna Mautners gegen den Bescheid blieb erfolglos, am 13. September 1938 wandte sich Anna Mautner an die Zentralstelle für Denkmalschutz und ersuchte um Aufhebung der Sicherstellung für zwölf Möbel, um diese verkaufen zu können. Aus einem Aktenvermerk der Zentralstelle vom 4. Oktober 1938 geht hervor, dass Anna Mautner telefonisch mitgeteilt wurde, dass „das Volkskundemuseum als Käufer aufzutreten wünscht.“

Zuvor, am 23. September 1938, erstellte das Museum für Volkskunde ein „Verzeichnis der aus dem Nachlass Konrad Mautner treuhändig übernommenen volkskundlichen Gegenstände und Aufschreibungen sowie archivalischen Sammlungen mit Schätzungswerten“. Dieses weist zahlreiche Übereinstimmungen mit der im Zuge des Sicherstellungsbescheides erwähnten Liste auf.

Aus einem Schreiben des Museums vom 19. Oktober 1938 an Anna Mautner geht hervor, dass ein Teil der „am Museum für Volkskunde eingestellten bzw. Sichergestellten“ Sammlungsobjekte vom Museum erworben werden, ein Teil an einen Antiquitätenhändler gehen und ein Teil an Anna Mautner zurückgestellt werden sollen. Die vom Museum erworbenen 205 Objekte wurden unter ÖMV/43.823 – ÖMV/44.027 im Jahr 1938 inventarisiert. Laut Inventarbuch soll dafür ein Betrag von RM 410,- gezahlt worden sein.

Im Jahr 1939 erwarb das Museum noch weitere Objekte von Anna Mautner: Eine mit 28. Februar 1939 datierte Liste „der von Frau ANNA MAUTNER aus deren freiwilligem Anbot angekauften Gegenstände bzw. Trachtenbilder“ führt Kupferstiche, Radierungen, Lithographien, Zeichnungen, Ölbilder und Aquarelle auf. Amatus Caurairy wurde vom Museum beauftragt, ein Schätzungsgutachten zu erstellen und bewertete die Objekte mit RM

1.272,50. Nach der Streichung von einigen Objekten und einer daraus folgenden Verminderung des Kaufpreises sah das Museum für Volkskunde eine Ankaufspauschale von RM 1.000,- vor. Das Inventarbuch verzeichnet einen Kaufpreis von RM 1.060,- für die Objekte ÖMV/44.086-ÖMV/44.206.

Eine weitere Inventarisierung im Jahr 1939 aus dem „*Nachlaß C. [sic] Mautner, überlassen von Anna Mautner Wien*“ betrifft vor allem Chromolithographien (ÖMV/44.237-ÖMV/44.260) – die vermutlich Teil der sichergestellten Sammlung gewesen waren. Ebenfalls im Jahr 1939 nachinventarisiert wurden die Objekte ÖMV/44.431-ÖMV/44.434, versehen mit dem Eintrag im Inventarbuch: „*Als Nachtrag zur Sammlung Anna Mautner überlassen.*“

Weiters wurde ein Buch mit einer Widmung an Konrad Mautner aus dem Jahr 1922 im Dezember 1939 als „*Widmung*“ inventarisiert (ÖMV-Bibl. 6038 N:10.). Ebenso wurden im Jahr 1942 Archivalien aus dem handschriftlichen Nachlass Konrad Mautners als „*Widmung*“ nachinventarisiert (ÖMV/45.878-ÖMV/45.884). Im Zuge der systematischen Sichtung und Neuordnung des Archivs des Volkskundemuseums wurden im Jänner 2016 ein weiteres „*Konvolut Handschriften, Liedersammlung Konrad Mautner*“ sowie ein „*Konvolut Handschriften, Korrespondenz Konrad Mautner*“ aufgefunden (ÖMV/87.591 und ÖMV/87.592). Beide Konvolute konnten ebenfalls als Teil des Nachlasses von Konrad Mautner identifiziert und inventarisiert werden.

Anna Mautner flüchtete im März 1939 nach Ungarn, von wo sie über Rumänien und Portugal in die USA gelangte. Im Jahr 1946 kehrte sie nach Österreich zurück.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu beurteilen. Dies auch dann, wenn ein erhaltener Kaufpreis angemessen war oder der Verkauf von der verfolgten Person selbst eingeleitet wurde.

Die hier gegenständlichen Objekte sind offenbar zu einem Teil von Anna Mautner angekauft worden, für andere Teile lässt sich aus den Inventareinträgen lediglich auf eine „*Widmung*“ schließen. Ob Anna Mautner die betroffenen Objekte tatsächlich dem Museum vor ihrer Flucht schenken wollte oder ob damit lediglich eine Entziehung umschrieben werden sollte, kann dahingestellt bleiben. Wie der Beirat bereits mehrfach aussprach, sind auch Schenkungen als nichtige Rechtsgeschäfte zu qualifizieren (vgl. z.B. die Empfehlung vom 17. April 2015, Alice Stein).

Da Anna Mautner jedenfalls zum Kreis der verfolgten Personen zählte und die Verkäufe bzw. Überlassungen („Widmungen“) der gegenständlichen Objekte offensichtlich im engen Zusammenhang mit der Verfolgung und Flucht von Anna Mautner stehen, hat der Beirat keinen Zweifel, dass es sich um nichtige Rechtsgeschäfte handelt. Stünden die Objekte im Eigentum des Bundes wäre daher der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt.

Wien, am 5. Oktober 2016

Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Dr. Tomas BLAZEK

Emer. o. Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER